

# JUGENDHILFEAUSSCHUSS

## RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen an Jugendverbände, die als freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

1. Fahrten und Lager, Wochenendfahrten, Gruppenleiter/innen-Schulungen
2. Veranstaltungen, Jugendaustausche, Seminare, Gruppenmaterial, Geräte und Ausstattung von Gruppenräumen
3. Mieten, Hausmeister/innen-Kosten und Verleihgebühren

### 1. ZUSCHÜSSE FÜR FAHRTEN UND LAGER, WOCHENENDFAHRTEN, GRUPPENLEITER/INNEN-SCHULUNGEN

- 1.1 Grundsätzlich gefördert wird die Teilnahme an Wanderfahrten und Zeltlagern, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen und Gruppenleiter/innen-Schulungen in festen Einrichtung im In- und Ausland.  
Nicht gefördert werden können Fahrten von Schulklassen oder die Teilnahme an Sportveranstaltungen und Reisen, die von Reisegesellschaften oder Reisebüros organisiert oder veranstaltet werden.
- 1.2 Zuschüsse werden gewährt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und für volljährige Gruppenleiter/innen.  
Gefördert werden Fahrten ab 6 Teilnehmer/innen. Der Zuschuss wird für Fahrten von mindestens 3 Tagen, höchstens jedoch 3 Wochen gewährt, wobei An- und Abreisetag als volle Tage gerechnet werden.  
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/in 4,-- €. Darüber hinaus wird je angefangene 8 Jugendliche ein Zuschuss von 15,-- € je Tag an den entsendenden Verband zur Aufwandsentschädigung für die benannten Gruppenleiter/innen gewährt.
- 1.3 JuLeiCa-Schulungen werden je Tag und Teilnehmer/in mit max. 15€ gefördert  
Kosten und Programm sind nachzuweisen.
- 1.4 Jugendverbände und Jugendgemeinschaften melden ihre Fahrt bzw. Teilnahme an einem Ferienlager mit Formular 1 mindestens 14 Tage vor der Fahrt bei der Verwaltung des Jugendamtes an. Aus dem Antrag müssen die Teilnehmer/innen-Zahl, das Fahrtenziel, der Termin bzw. die Dauer, die Gesamtkosten und der Teilnehmer/innen-Beitrag hervorgehen.
- 1.5 Die Verwaltung des Jugendamtes wird den Antrag registrieren und dem Jugendverband bzw. der Jugendgemeinschaft, noch vor der Fahrt einen Bewilligungsbescheid ausstellen.
- 1.6 Die Jugendgruppe ist aufgefordert nach Beendigung der Fahrt innerhalb von 4 Wochen, mit Quittungen, Teilnehmer/innenlisten und dem Bewilligungsbescheid bei der Verwaltung des Jugendamtes Nachweis zu führen. Hiernach kann der Zuschuss durch die Verwaltung des Jugendamtes angewiesen werden.
- 1.7 Es ist möglich, Teilnehmer/innen an den Freizeiten der Jugendverbände besonders zu fördern. Dazu ist das Formular 1a zu verwenden und möglichst bei der Anmeldung der Fahrt mit einzureichen.

Folgende Kriterien berechtigen zur Antragstellung:

1. Familie ist Empfänger von Hilfe nach SGB II oder XII
2. Familie ist kinderreich (ab 3 Kinder)
3. Familie gehört zum Personenkreis der Flüchtlinge oder Spätaussiedler (innerhalb von 3 Jahren nach der Zuwanderung)
4. Alleinerziehende
5. Es bestehen allgemeine soziale Schwierigkeiten (erzieherische Gesichtspunkte, Familienprobleme, Integrationsfälle)  
*- Hier ist eine kurze Erläuterung erforderlich -*

## **2. VERANSTALTUNGEN, JUGENDAUSTAUSCHE, SEMINARE, GRUPPEN-MATERIAL, GERÄTE UND AUSSTATTUNG VON GRUPPENRÄUMEN**

2.1 Grundsätzlich gefördert werden:

Veranstaltungen und Tagesseminare von Jugendgruppen, Beschaffung von Gruppenmaterial, Anschaffung von Geräten für die Gruppenarbeit, sowie Ausstattung von Gruppenräumen.

Internationaler Jugendaustausch und Jugendbegegnungen bei Vorlage eines entsprechenden Programmes und Einladung des ausländischen Partners.

2.2 Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen über 1.000,- € werden nur auf Einzelantrag gewährt.

Internationaler Jugendaustausch und Jugendbegegnungen werden auf Einzelantrag bei Vorlage eines entsprechenden Programms, einer detaillierten Kostenkalkulation und Einladung des ausländischen Partners gefördert. Ein Verwendungsnachweis ist wie unter Ziff. 1 zu führen.

Über diese Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Empfehlung des Fachausschusses.

2.3 Die Jugendverbände und -gemeinschaften melden mit Formular 2 ihren Jahresbedarf der Verwaltung des Jugendamtes Bis 15. Februar eines jeden Jahres an.

Die Jugendverbände gehen bei der Erstellung ihrer Bedarfsmeldung von einer Förderung von 25 % der entstehenden Kosten aus.

Die Verwaltung des Jugendamtes erstellt anhand dieser Bedarfsmeldung einen Verteilerschlüssel für die Beratung im Fachausschuss, der dem JHA eine Empfehlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Die Verwaltung des Jugendamtes hört vor der Erstellung des Verteilerschlüssels den Stadtjugendring zu den gesammelten Anträgen. Sofern eine Antragsteller/in für seine/ihre Antragstellung diese Offenlegung widerspricht, ist der Stadtjugendring zu diesem Antrag nicht zu hören.

2.4 Anträge (Formular 2) müssen Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen, die finanziell gefördert werden sollen und einen Finanzierungsvorschlag, enthalten; insbesondere Angaben über die voraussichtlichen Gesamtkosten und die zu erwartenden Einnahmen aus Teilnehmer/innen-Gebühren, Spenden, Zuschüssen, Eigenmitteln usw.

2.5 Nach der Beschlussfassung durch den JHA und der Freigabe der Haushaltsmittel sind den Antragstellern Bewilligungsbescheide zu übersenden und die Fördermittel auszuzahlen.

2.6 Nach Abschluss der einzelnen Maßnahmen, spätestens jedoch im Januar des folgenden Jahres, legt der geförderte Verband der Verwaltung des Jugendamtes einen Verwendungsnachweis vor, aus dem die Gesamtkosten, belegt durch Originalrechnungen und -quittungen, hervorgehen müssen. Sollte die tatsächliche Bezuschussung einen geringeren Prozentsatz

als 25 % betragen, so verringern sich die abzurechnenden Gesamtkosten entsprechend.

- 2.7 Bei einer Verringerung der tatsächlichen Gesamtaufwendungen gegenüber dem Kostenvoranschlag, bzw. dem reduzierten Betrag, gem. Ziff.2.6 Satz 2 um mehr als 10 %, muss eine anteilige Zuschussrückerstattung erfolgen. Jugendgruppen und -gemeinschaften, die ihre Verwendungsnachweise nicht vorlegen, werden von einer Förderung ausgeschlossen; der Zuschuss ist zurückzuzahlen.
- 2.8 Über die Verwendung eventueller Rückzahlungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Empfehlung des Fachausschusses.

### **3. MIETEN, HAUSMEISTER/INNEN-KOSTEN UND VERLEIHGEBÜHREN**

- 3.1 Grundsätzlich werden die Mieten und Hausmeister/innen-Kosten für die Nutzung von städtischen Schulräumen und -turnhallen übernommen. Nicht übernommen werden Mieten für das Theater und die Stadthalle oder für Räume, die nicht in städtischem Eigentum sind.

Die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften melden ihre Raum- anmietungen, die sie mit dem Schul- bzw. Sportamt vereinbart haben, mit Formular 3 bei der Verwaltung des Jugendamtes an.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird die Anmeldung registrieren und dem Jugendverband bzw. der Jugendgemeinschaft, vor der ersten Nutzung der Räume, einen Bewilligungsbescheid ausstellen.

Die Jugendgruppe ist aufgefordert, die Rechnungen der Stadtkasse für die Nutzung der Schulräume und -turnhallen vor der Fälligkeit bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.

- 3.2 Grundsätzlich werden die Verleihgebühren des Medienzentrums Offenbach – Bildstelle für Stadt und Kreis Offenbach gemäß deren Verleihbedingungen übernommen. Auch die Kosten für Qualifizierungskurse der Bildstelle werden übernommen.  
Nicht übernommen werden Versand-, Transport- und Vorführgebühren und Gebühren für verspätete Rückgabe der Medien.
- 3.3 Außerdem werden die Gebühren übernommen, die durch die Ausleihe von Multimedia-Geräten und Gruppenmaterial beim Stadtjugendring OF anfallen.

### **Ein Rechtsanspruch aufgrund vorstehender Richtlinien besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel und durch Beschluss des JHA.**

Diese Richtlinien wurden am 30.11.1995 vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Offenbach beschlossen und treten ab 01.12.1995 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden am 12.11.2009 vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Offenbach geändert und treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.